



**Amt für Gesundheitsvorsorge  
Kantonsarztamt  
Amt für Volksschule**

## Merkblatt

### Contact Tracing in obligatorischen Schulen

*Die Ausführungen gelten für alle Angebote in der Schule (inkl. Mittagstisch, Musikschule, schulergänzende Betreuung, Hausaufgabenhilfe, Schulbibliotheken, HSK-Unterricht usw.).*

### Ein Kind oder eine erwachsene Person Ihrer Schule zeigt Symptome einer akuten Atemwegserkrankung

#### Allgemein gilt:

Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeitende der Schule (Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen, administratives und technisches Personal) mit

*Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und / oder Fehlen des Geruchs- und / oder Geschmacksinns*

bleiben zu Hause. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend COVID-19 Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 6 Jahren andere Testkriterien gelten, vgl. das neue Merkblatt der Kinderärzte Schweiz und der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie [LINK](#)<sup>1</sup>

Bei Unsicherheiten ist die Hausärztin oder der Hausarzt zu kontaktieren und abzuklären, ob ein COVID-19 Test angezeigt ist.

Alle Personen (auch Kinder ab 6 Jahren) mit COVID-19-kompatiblen Symptomen sollten grundsätzlich getestet werden.

#### Vorgehen bei Symptomen:

Zeigen sich bei **einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter** in der Schule die obengenannten Symptome, muss sie/er sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern vermeiden, sich umgehend nach Hause begeben und die Hausärztin oder den Hausarzt für eine mögliche COVID-19 Testung kontaktieren. Falls die Ärztin oder der Arzt entscheidet, dass die Person getestet werden muss, bleibt sie oder er mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

Zeigen sich bei **einem Kind oder einer/einem Jugendlichen** in der Schule die oben genannten Symptome, kann nach wie vor nach dem Ablaufschema der erwähnten [Merkblätter](#) vorgegangen werden. Sollten also akuter starker Husten oder Fieber bestehen, muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einen separaten, gut belüftbaren Raum gebracht werden (ggf. in Begleitung einer erwachsenen Person unter Einhaltung von 1.5 Metern Abstand) und die Eltern müssen informiert werden. Das Kind soll so rasch als möglich von einem Elternteil abgeholt und nach Hause gebracht werden (unter Vermeidung des ÖV). Ob ein Test notwendig ist,

---

<sup>1</sup> [2021.03.23-Testindikationen-fur-symptomatische-Kinder-unter-6-Jahren.pdf \(paediatricschweiz.ch\)](#)

entscheidet der Kinder- oder Hausarzt. Kinder unter 6 Jahren mit leichten Symptomen müssen in der Regel nicht getestet werden. Sie sollten grundsätzlich bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben und die Schule nicht besuchen. Getestete Kinder bleiben mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, können sie 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.

Hinweis: Ein einfacher Schnupfen ist noch nicht als akuter Atemwegsinfekt zu werten. Entscheidend ist, ob sich die Symptome in den vorangegangenen Tagen verstärkt haben.

### **Vorgehen, wenn ein Kind, eine erwachsene Person, mehrere Personen der Schule ein positives Testergebnis haben:**

Positive Laborbefunde auf eine Erkrankung mit COVID-19 werden dem Kantonsarztamt durch das Labor innerhalb von 2 Stunden mitgeteilt. Aufgrund dieser Meldung wird die betroffene Person durch das Contact Tracing Team innerhalb von 24 Stunden kontaktiert und über die notwendigen und verbindlichen Quarantänemassnahmen informiert. Zudem klärt das Contact Tracing Team ab, mit wem die positiv getestete Person in den letzten 48 Stunden vor Symptombausbruch einen engen Kontakt (unter 1.5 Meter, kumuliert über 15 Minuten) ohne Tragen einer Hygienemaske oder ohne andere Schutzvorrichtung hatte.

Das weitere Vorgehen unterscheidet sich je nachdem ob eine erwachsene Person, eines oder mehrere Kinder erkrankt sind. Jede Situation wird vom Contact Tracing Team individuell geprüft und es werden individuelle Massnahmen getroffen.

#### **1. Eine erwachsene Person ist an COVID-19 erkrankt**

Wird eine erwachsene Person, die in der Schule arbeitet, positiv getestet, werden alle (**Erwachsene und Kinder**), die **engen** Kontakt zu ihr hatten, unter Quarantäne gestellt. Dazu gehören auch die unterrichteten Klassen.

Mögliche Ausnahme: die Lehr-/ Betreuungsperson hatte **keinen** engen Kontakt unter 1.5 Metern und über 15 Minuten und/oder hat eine Hygienemaske getragen. Jeder Fall wird individuell durch das Kantonsarztamt beurteilt. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen.

#### **2. Ein Kind oder ein/e Jugendliche/r ist an COVID-19 erkrankt**

Fällt der Test eines Kindes oder einer/s Jugendlichen positiv aus, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) unter Quarantäne gestellt. Die anderen Kinder/Schülerinnen und Schüler der Gruppe/Klasse oder die Lehr-/Betreuungspersonen werden **nicht** unter Quarantäne gestellt. Es sind keine weiteren Massnahmen an der Schule zu treffen. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen.

#### **3. Mehrere Kinder/Jugendliche sind an COVID-19 erkrankt**

Werden zwei oder mehr Kinder/Jugendliche in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Klasse/Gruppe positiv getestet, nimmt das Contact Tracing Team mit der Schulleitung Kontakt auf. Die Situation und allfällige weitere Massnahmen werden miteinander besprochen. Zum Beispiel eine mögliche Klassendurchtestung oder eine begrenzte Masken-tragepflicht.

Jeder Fall wird individuell durch das Contact Tracing Team beurteilt. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen.

#### **4. Eine Person im Haushalt einer Lehrperson/Betreuungsperson oder eines Schülers / einer Schülerin ist an COVID-19 erkrankt**

Erkrankt eine Person an COVID-19, die im selben Haushalt lebt wie eine Lehr- oder Betreuungsperson, eine Schülerin, ein Schüler, begeben sich alle im Haushalt lebenden Personen in Quarantäne. Weitere Personen aus der Schule müssen nicht in Quarantäne. Es sind keine weiteren Massnahmen und keine Elterninformationen notwendig.

### **Vorgehen bei einem vermuteten Infektionsausbruch**

Wenn in einer Schulklasse Infektionsfälle vorliegen, wird das Contact Tracing Team die Situation vor Ort zusammen mit der Schulleitung besprechen und individuelle Massnahmen treffen. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen.

Sollte es die Situation erfordern, kann das Kantonsarztamt eine **Ausbruchstestung** anordnen. Diese kann sich auf nur eine oder mehrere Klassen oder die Lehrerschaft beschränken oder aber auch alle Personen der Schule (Lehrerschaft, Hauswarte, Schülerinnen und Schüler, Betreuungspersonal etc.) betreffen.

Eine Durchtestung wird von Seiten Schule mit Unterstützung des Contact Tracing Teams organisiert. Die Schule informiert die Eltern der betroffenen Klasse oder aller Klassen, sowie die Lehrpersonen und übrigen Mitarbeitenden.

Die Klassenlisten sollen dazu mit den notwendigen Kontaktdaten aktuell gehalten werden. Insbesondere die Handynummern und E-Mail-Adressen der Eltern sollen darin enthalten sein, da die Laboratorien die Testresultate direkt den Eltern zusenden.

Bei positivem Testresultat wird sich das Contact Tracing Team mit den Eltern der betroffenen Schülerin oder Schüler bzw. der betroffenen Lehrperson in Verbindung setzen.

Die Schulleitung erhält eine gesamthafte Rückmeldung zu den Testresultaten.

### **Allgemeines Vorgehen (individuelle Abweichungen sind immer möglich)**

#### Bis und mit 4. Klasse (unveränderte Praxis)

- Bei 2 und mehr positiv getesteten Schülerinnen und Schüler in einer Klasse:
  - Kantonsarztamt bespricht die Situation mit der Schulleitung.
  - Je nach Situation wird eine Klassentestung angeordnet.
  - Bis zum Erhalt der Resultate gehen die Kinder in Quarantäne.
  
- nach Klassentestung:
  - Bei 2 und mehr zusätzlichen positiv getesteten Schülerinnen und Schüler in der Klassentestung  
Nachttestung ca 5 Tage nach erster Klassentestung, negativ getestete Schülerinnen und Schüler können die Schule besuchen
  - Wenn nur 0-1 Schülerinnen und Schüler bei der Klassentestung positiv getestet werden, gibt es keine weiteren Massnahmen. Die SuS achten weiterhin auf Symptome. Falls sie symptomatisch werden, sollen sie sich bei ihrer Hausärztin oder Hausarzt oder in einer Apotheke testen lassen.

#### Ab 5. Klasse

- Bei 2 und mehr positiv getesteten Schülerinnen und Schüler in der Klasse:
  - Ausbruchstestung, Maskenpflicht bis zum Ergebnis, Quarantäne ausserhalb der Schulzeit
  
- nach Klassentestung:
  - Bei 2 und mehr zusätzlichen positiv getesteten Schülerinnen und Schüler in der Klassentestung

Nachtestung am Tag 7 nach letztem Kontakt, bis dahin Maskenpflicht und Quarantäne ausserhalb der Schulzeit.

- Wenn nur 0-1 Schülerinnen und Schüler bei der Klassentestung positiv getestet werden, gibt es keine Nachtestung und die Maskenpflicht wird aufgehoben. Die Schülerinnen und Schüler achten weiterhin auf Symptome. Falls sie symptomatisch werden, sollen sie sich bei Ihrer Hausärztin oder Hausarzt oder in einer Apotheke testen lassen.

Positiv getestete Lehrpersonen werden bei der Entscheidung Quarantäne und Maskentragepflicht für Schülerinnen und Schüler nicht mitgezählt.

Die Schulträger entscheiden, wie sie mit Schülerinnen und Schüler umgehen, die sich nicht testen lassen oder/und keine Maske tragen möchten.

## **5. Kontaktadressen für obligatorische Schulen**

*Erziehungsberechtigte wenden sich mit allgemeinen Fragen, Fragen zur Quarantäne der Schulklasse oder dem Ausbruchstesten an die Schulleitung oder die Lehrperson ihrer Schule.*

Bei allgemeinen Fragen in Bezug auf COVID-19 wenden Sie sich an die Infoline Coronavirus des Kantons St.Gallen:

Telefonnummer: +41 58 229 22 33

Für weitere Fragen zur Schulgesundheit wenden Sie sich ans Amt für Gesundheitsvorsorge:

Telefonnummer: +41 58 229 43 82

E-Mail: [info.gesundheitsvorsorge@sg.ch](mailto:info.gesundheitsvorsorge@sg.ch)

St.Gallen, 23. Juni 2021